

II-359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

17.6.1964

128/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Müller, Robak und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Durchführung von Verhandlungen über Zivil- und Strafsachen  
des südlichen Burgenlandes, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes  
gehören, am Sitz des örtlich zuständigen Bezirksgerichtes.

-.-.-.-.-

Seit der Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt werden Zivil- und Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fallen, in der Regel nur am Sitz des Landesgerichtes in Eisenstadt verhandelt. Diese Massnahme wirkt sich für die Recht suchende Bevölkerung des südlichen Burgenlandes sehr nachteilig aus. Die Entfernung vom südlichen Burgenland nach Eisenstadt beträgt durchschnittlich 150 bis 200 Kilometer, sodass durch den weiten Anfahrtsweg der Recht suchenden Bevölkerung sehr hohe Kosten erwachsen. Die Kosten der Anreise, des Anwalts und der Zeugen (Zeugengebühren) sind dadurch beträchtlich hoch, und Kostenvorschüsse zur Bestreitung der Auslagen müssen vielfach vor der Verhandlung bei Gericht erlegt werden. Aber auch der Staat würde wesentliche Beträge einsparen, da z.B. bei Strafsachen den Zeugen die hohen Anreisekosten und die Zeugengebühren ausbezahlt werden müssen, die Pauschalkosten jedoch in den meisten Fällen uneinbringlich sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

Sehen Sie, Herr Bundesminister, eine Möglichkeit, die Zivil- und Strafsachen des südlichen Burgenlandes, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes gehören, im Interesse der Recht suchenden Bevölkerung dieses Gebietes am Sitz des örtlich zuständigen Bezirksgerichtes zu verhandeln und damit jene Übung wieder zu handhaben, wie sie vor der Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt bestand?

-.-.-.-.-